



Hinweise zum Waffenrecht

1. Allgemeines

Zum 01.04.2003 trat das Waffenrechtsneuregelungsgesetz (WaffRNeuRegG) in Kraft. Ziel war es, das Waffenrecht zu vereinfachen. Ausgliedert wurde deshalb zum Beispiel das Beschussrecht. Die Trennung von Bestimmungen zu Kriegswaffen und solchen, die nicht als Kriegswaffen gelten, wurde konsequenter vollzogen als im alten Waffengesetz (WaffG). Doppelte Regelungen und Überschneidungen konnten dadurch beseitigt werden. Zuletzt wurde das Waffengesetz mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz zum 20.02.2020 erneut geändert.

2. Verbote

Die Liste der Gegenstände, die nur mit Ausnahmeerlaubnis des Bundeskriminalamtes hergestellt, besessen bzw. erworben werden dürfen, wurde erheblich erweitert.

Neu aufgenommen wurden u.a.:

- * "Pumpguns" (Vorderschaftsrepetierflinten mit Pistolengriff oder einer Gesamtlänge von unter 95 cm in kürzest möglicher Verwendungsform oder mit Lauflänge unter 45 cm). Zuwiderhandlungen werden als Verbrechen geahndet, was bei einer rechtskräftigen Verurteilung unmittelbar zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führt!
- * Wurfsterne (unabhängig von der Verarbeitung)
- * Messer
 - Faustmesser (Es handelt sich hierbei um die bei der Jagd und in Lederarbeitenden Berufen benutzten Messer, die einen quer zur Klinge stehenden Griff oder Knauf haben. Auf Antrag sind durch das Bundeskriminalamt Ausnahmeregelungen für Jagd/Lederverarbeitung möglich.)
 - Butterflymesser
 - Fall- und Springmesser (Diese Verbote wurden modifiziert. Es sind nur noch solche Springmesser erlaubt, deren einseitig geschliffene Klinge seitlich aus dem Messer springt und bei welchen der aus dem Griff herausragende Teil höchstens 8,5 cm lang ist.)
- * Reizstoffsprühgeräte o.ä. ohne Zulassung
- * Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (nur sofern sie kein Prüfzeichen tragen. Hierunter fallen z.B. Elektroschocker, Taser, Infrarot... Das Verbot gilt auch für solche Gegenstände, die geeignet sind, Tieren Verletzungen beizubringen und die kein Prüfzeichen tragen!)
- * Knallkartuschen etc (sofern sie in einer Entfernung von über 1,5 m Verletzungen durch feste Bestandteile hervorrufen. Das betrifft vor allem Munition für Schreckschusswaffen.)
- * Kleinschrotmunition (in Kalibern bis 12,5 mm, die auch in Schreckschusswaffen verschossen werden könnte.)
- * Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit einem solchen verkleidet sind, sind grundsätzlich verboten. Hierunter fallen z.B. Schießkugelschreiber, Koppelschlosspistolen, Schießstöcke etc. die über den allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, auseinandergenommen etc. werden können.
- * Nachtsichtgeräte mit Bildwandler als Zielhilfsmittel
- * Stahlruten, Totschläger, Schlagringe
- * Gegenstände, mit denen leicht entflammare Stoffe verteilt werden können (z.B. sogenannte Molotow-Cocktails).
- * Hieb- und Stichwaffen in oder mit dem Aussehen von Gegenständen des täglichen Lebens
- * Präzisionsschleudern (sofern mit Armstütze)
- * Gegenstände, die zum Würgen bestimmt sind (z.B. Nun- Chakus)
- * Unterkalibergeschosse und solche mit Betäubungsstoffen
- * Geschosse mit Leuchtspur-, Brand-, Sprengsatz oder Hartkern
- * mehrschüssige Kurzwaffen für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3mm, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt und bei denen der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.

3. Sonstige Neuerungen

3.1 "Kleiner Waffenschein"

Neu eingeführt wurde der sogenannte "kleine Waffenschein" zum Führen, d.h. zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, des befriedeten Besitztums, der Geschäftsräume oder einer Schießstätte. Geprüft werden hierfür Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin. Das Führen der o.g. Waffen ohne kleinen Waffenschein ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

Nur in folgenden Ausnahmefällen ist das Führen ohne diesen erlaubt:

- Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich sind
- Signalwaffen beim Bergsteigen bzw. als verantwortliche/r Führer/in eines Wasserfahrzeuges für Not- und Rettungsübungen.
- Schreckschusswaffen zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben (Traubenhut)
- Schreckschusswaffen zur Hundeausbildung durch Jäger im Jagdrevier.

3.2 Altersgrenzen

Neu geregelt wurden verschiedene Altersgrenzen über den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Änderungen gab es insbesondere auch im Bereich "Schießen von Kindern und Jugendlichen auf Volksfesten, Jahrmärkten etc." Zugelassene Reizstoffsprühgeräte dürfen nun schon ab 14 erworben und besessen werden. Der Erwerb großkalibriger Schusswaffen erfordert für Sportschützen ein Mindestalter von 21 Jahren (Schießen Mindestalter 18 Jahre).



3.3 Zweckbindung

Neu aufgenommen wurde die Zweckbindung erlaubnispflichtiger Schusswaffen an das Bedürfnis. Die Sportwaffe darf also beispielsweise nicht mehr für Tätigkeiten wie Türsteher oder im Bewachungsgewerbe benutzt werden.

3.4 Aufbewahrung

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung wurde auf alle Waffen (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprühgeräte, Druckluftwaffen mit F-Zeichen, Armbrüste, Harpunengeräte) ausgedehnt. Für Schusswaffen und Munition gelten ebenfalls verschärfte Bedingungen. Die bislang nur auf Empfehlungen basierenden Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition wurden notwendigerweise konkretisiert. Die Behörde darf auch verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung überprüfen. Gegen den Willen des Inhabers darf die Wohnung entgegen Artikel 13 Grundgesetz allerdings nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

3.5 Mitführungspflicht von Dokumenten

Wer eine Waffe in der Öffentlichkeit führt, muss Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen seinen Personalausweis oder Pass zur Prüfung aushändigen. Beim Führen erlaubnispflichtiger Waffen gilt diese Pflicht zusätzlich für die jeweils erforderliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Mitnahme- oder Verbringungserlaubnis, Europäischer Waffepass, Beleg über die vorübergehende Berechtigung zum Erwerb oder Führen, Schießerlaubnis oder Jagdschein). Beim Führen erlaubnisfreier Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist der Kleine Waffenschein mitzuführen.

3.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden sowie Nachbildungen von Schusswaffen mit einem solchen Aussehen, auch wenn sie unbrauchbar gemacht worden sind. Bis auf einige Ausnahmen ist das offene Führen von Anscheinswaffen verboten. Nur der Transport in einem verschlossenen Behältnis ist erlaubt.

3.7 Soft-Air-Waffen

Sogenannte Soft-Air-Waffen mit einer Energie bis 0,5 Joule unterliegen nicht dem WaffG, vorausgesetzt dass sie keine originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Waffen sind. Für sie gelten die Regelungen des für Druckluftwaffen etc. geltenden Rechts.

3.8 Versicherungsschutz

Für die Erlangung eines Waffenscheines oder einer Schießerlaubnis ist nun der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme (1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, bisher: 250.000 Euro) notwendig.

3.9 Persönliche Eignung

Neben der Zuverlässigkeit, die nunmehr bereits mindestens alle drei Jahre geprüft wird, muss auch die persönliche Eignung vorliegen. Falls Tatsachen über Geschäftsunfähigkeit, Alkohol- oder Drogenabhängigkeiten, unvorsichtigem oder nicht sachgemäßem Umgang mit Waffen oder Munition oder eine Fremd- oder Selbstgefährdung bekannt sind, muss sich der/die Antragsteller/in auf eigene Kosten durch ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis die geistige oder körperliche Eignung bestätigen lassen. Dieses Zeugnis ist auch von Personen vorzulegen, die bei der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis noch nicht 25 Jahre alt sind (ausgenommen hiervon sind Jäger oder Sportschützen, die nur kleinkalibrige Waffen oder Sportflinten erwerben möchten).

3.10 Zusätzliche Regelungen für Jäger/innen

Diesem Personenkreis wird zur befugten Jagd Ausübung und im Zusammenhang damit ein nicht schussbereites Führen von Jagdwaffen (d.h. ungeladen) gestattet. Nur auf längeren Jagdreisen oder zum sonstigen Transport sind diese zusätzlich nicht zugriffsbereit (mit wenigen Handgriffen in Anschlag verbringbar, somit also z.B. im Kofferraum oder im Rücksitz in einem verschlossenen Behältnis) mitzuführen.

3.11 Meldepflichten der Waffenbehörden, Einwohnermeldeämter und Schützenvereine

Die Waffenbehörden teilen den zuständigen Einwohnermeldeämtern die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mit und unterrichten diese auch, wenn eine Person nicht mehr über solche Erlaubnisse verfügt. Im Gegenzug teilen die Einwohnermeldeämter den Waffenbehörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist. Schützenvereine müssen nun den Austritt von Mitgliedern, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, unverzüglich der Waffenbehörde melden. Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis müssen der Waffenbehörde bei Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift mitteilen.

3.12 Waffenerwerb

Ein Waffenerwerb ist künftig auch durch Vermächtnisnehmer und durch Auflagen Begünstigten möglich, wenn diese zuverlässig und persönlich geeignet sind.

3.13 Bewachungsunternehmer

Die Bestimmungen über den Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen durch Bewachungsunternehmer wurden konkretisiert.

3.14 Mitnahme und Verbringung von Waffen und Munition aus dem Ausland

Für die Mitnahme von Waffen und Munition wurden den Inhabern eines Europäischen Feuerwaffenpasses Erleichterungen gewährt. So kann man jetzt als Sportschütze bis zu sechs (bisher drei) Sportwaffen in andere EU-Staaten unter Beachtung der dortigen Landesbestimmungen mitnehmen. Auf Gegenseitigkeit (Anerkennung der anderen Landesbestimmungen) wird verzichtet. Jäger und Sportschützen aus Drittstaaten (z.B. USA) benötigen von der zuständigen Waffenbehörde (die Zuständigkeit besteht dort, wo geschossen werden soll bzw. bei einer bloßen Durchfuhr durch Deutschland bei der Behörde, in dessen Bezirk der Grenzübergang erfolgt) vor dem Zollübertritt eine Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen, die für die Dauer eines Jahres erteilt und mehrfach verlängert werden kann. Entsprechende Antragsformulare sind bei den meisten Behörden auf der Homepage vorhanden. Die von den Waffenbehörden ausgestellten Erlaubnisscheine für die Mitnahme und Verbringung von



Waffen und Munition ersetzen die früher am Zoll mit "Anlage VIII bzw. Anlage IX" durchgeführten Verfahren.

3.15 Waffenerwerb durch Erbschaft

Wer Erbwaffen eines Verstorbenen an sich nimmt, muss deren Inbesitznahme jetzt unverzüglich der Waffenbehörde anzeigen. Die Waffenbehörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie in angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies nachgewiesen wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können die Gegenstände eingezogen und verwertet werden. Wie bisher besteht die Möglichkeit, dass einer der Erben eine Waffenbesitzkarte als Besitznachweis beantragt, die er bei Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung auch erhält. Wenn mehrere Erben am weiteren Besitz der Erbwanne/n interessiert sind, kann diesen auch eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ausgestellt werden, wobei dann alle Erben die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen müssen. Das Erbenprivileg ist in dieser Form allerdings zum 01.04.2008 außer Kraft getreten. Wer Sachkunde und Bedürfnis als Sportschütze, Brauchtumsschütze, Jäger, Waffensammler oder Waffensachverständiger nicht geltend machen kann, muss die Waffen von einer speziellen Fachwerkstatt blockieren lassen.

3.16 Überarbeitet wurden die Vorschriften zur gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen, die nunmehr zum Erwerb aller vom Gesetzgeber nicht als deliktrelevant eingestuften Sportwaffen (Einzellader-Langwaffen, Repetierbüchsen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung – Perkussionswaffen) berechtigt, ausschließlich verbandsorganisierten Sportschützen vorbehalten ist und wie auch die grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen in der Regel zum Erwerb von zwei Schusswaffen pro sechs Monaten berechtigt.

3.17 Ausnahmen vom Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche können von der zuständigen Waffenbehörde nun auch allgemein und nicht nur im Einzelfall gewährt werden. Damit soll den Schützenvereinen bei Tagen der offenen Tür oder bei Schützenfesten "Schnupperversammlungen" ermöglicht werden, nach Talenten für den Schießsport zu suchen.

3.18 Die Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ finden sich nun im WaffG selbst und nicht mehr wie zuvor in der WaffVwV. Die Vermeidung der Zugriffsbereitschaft erfordert nun den Transport in einem verschlossenen Behältnis.

3.19 Waffenrechtliche Gebühren sollen künftig nicht mehr durch eine einheitliche WaffKostV, sondern aufgrund von den Waffenbehörden selbst kalkulierten Gebührensätzen erhoben werden. Bis dahin gilt die bisherige WaffKostV weiter.

3.20 Unbrauchbarmachung von Waffen

Unbrauchbarmachungen und Zerstörungen von Waffen sind der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen ist der Gegenstand vorzulegen. Dauerhaft unbrauchbar gemacht im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann. Auf diese Weise unbrauchbar gemachte Waffen sind anschließend dem zuständigen Beschussamt zur Prüfung und Zulassung als Dekowaffe vorzulegen. Danach können diese auch von unzuverlässigen, minderjährigen oder Personen ohne geeignete Tresore für scharfe Waffen besessen werden

3.21 Anzeige von verbotenen Waffen

Wer eine verbotene Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies sofort bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Diese kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist unbrauchbar gemacht, von Verbotensmerkmalen befreit oder einem Berechtigten überlassen werden oder dass der Erwerber beim Bundeskriminalamt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellt.

3.22 Waffenbesitzverbot

Ein Waffenbesitzverbot kann nun von der Waffenbehörde in besonders begründeten Einzelfällen auch für erlaubnisfreie Waffen und solcher Munition ausgesprochen werden.

3.23 Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse

Der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist nun auch bei Bedürfniswegfall möglich. Besondere Ausnahmegründe sind z.B. längere Auslandsaufenthalte aus beruflichen Gründen, das Fortsetzen der Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein, längere schwere Krankheiten oder wenn jemand quasi sein Leben lang Jäger oder Sportschütze war und sich aus Gesundheits- oder Altersgründen hiervon zurückzieht.

3.24 Ordnungswidrigkeiten

Die Höchststrafe für begangene Ordnungswidrigkeiten wurde auf 10.000 Euro erhöht.

Wesentliche Änderungen ab 20.02./01.09.2020

- Schalldämpfer für Langwaffen dürfen ohne Voreintrag aufgrund des Jagdscheines erworben werden - Anmeldefrist zum Eintrag in die WBK wie üblich innerhalb von 2 Wochen.
- Wärmebildgeräte und Restlichtverstärker in Kombination mit Schusswaffen (Vorsatz- und Aufsatzgeräte) können zwar waffenrechtlich erworben werden, die jagdliche Nutzung ist aber rechtlich in Niedersachsen verboten und laut Meldungen aus dem ML ist es auch nicht vorgesehen, diese Geräte zu erlauben.
- Die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung wird um eine Abfrage beim Verfassungsschutz erweitert.
- In besonders begründeten Fällen darf die Waffenbehörde das persönliche Erscheinen anordnen.
- Magazine für mehr als 20 Schuss bei Kurzwaffen und mehr als 10 Schuss bei Langwaffen werden verboten. Betroffen sind Wechseltmagazine für Zentralfeuerwaffen und eingebaute Magazine für halbautomatische Waffen. Randfeuerwaffen und Repetierer sind nicht betroffen. Ein vor dem 13.03.2017 erworbener Altbesitz kann durch eine Meldung bis 01.09.2021 legalisiert werden.
- Die Anzeigepflichten beim Erwerb und Überlassen von Waffen werden detailreicher geregelt.
- Der Kreis der wesentlichen Teile einer Waffe wird erweitert um z.B. das Gehäuse.

Weitere Änderungen betreffen die Erfassung der Schießstätten und Verantwortlichen im Waffenregister (NWR) sowie die Einbindung von Waffenherstellern und Waffenhändlern (NWR II).